

# Ortsrecht der Stadt Sonthofen



**Hinweis:** Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Die Stadt Sonthofen erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung nachstehende

## **SATZUNG** **über die Verleihung der Goldenen Ehrennadel** **der Stadt Sonthofen**

### **§ 1**

#### **Verleihung**

(1) Die Goldene Ehrennadel wird durch Stadtratsbeschluss an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt Sonthofen oder sonst um das Gemeinwohl verdient gemacht haben.

(2) Die Goldene Ehrennadel wird in feierlicher Form, in der Regel in öffentlicher Stadtratsitzung, durch den 1. Bürgermeister übergeben.

### **§ 2**

#### **Form**

Die Goldene Ehrennadel besteht aus 585/000 Gold. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Sonthofen. Auf der Rückseite, die mit einem waagrecht liegenden Verschluss versehen ist, ist der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung einzugravieren.

### **§ 3**

#### **Urkunde**

Der Ausgezeichnete erhält zusammen mit der Goldenen Ehrennadel eine Urkunde, in der der Beschluss des Stadtrates, die Verdienste des Ausgezeichneten sowie der Dank und die Anerkennung der Stadt erwähnt werden.

## § 4

### Eigentum

Mit der Aushändigung der Goldenen Ehrennadel geht diese in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie bleibt auch nach seinem Tode den Erben zum Andenken.

## § 5

### In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

*Lesefassung mit Stand vom 23.07.1986, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 02.08.1986, Nr. 28*